

Wintersemester 2020/2021– Was ist anders als in einem „normalen“ Semester?



Prüfungen

- Vorgezogener Prüfungszeitraum: 11.01.2021 – 22.01.2021
- Prüfungszeitraum: 23.01.2021 – 13.02.2021

Prüfungen sind auch vom 15.02.2021 bis 06.03.2021 zulässig, wenn auf Grund der Corona-Einschränkungen Prüfungen nicht im o.g. Prüfungszeitraum möglich sind.

Prüfungseinsicht für Prüfungsaufgaben des SoSe 2020 war vom 19.10.2020 bis 13.11.2020 möglich, außerhalb dieses Zeitraums nur im Ausnahmefall.

Sofern **Prüfungen nicht stattfinden** können, soll dies spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt werden.

Regelungen zu **Prüfungsanmeldung und Notenbekanntgabe** können sich ändern.

Prüfungsform und Prüfungsdauer können von der SPO abweichen; sie müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben werden.

Neben den bekannten Formaten mögliche weitere Prüfungsformen:

- Elektronische Prüfungen
- Elektronische Fernprüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch)
- Sonstige Prüfungsformen, wie z.B. Take-Home-Exams, Portfolioprüfungen, Multiple-Choice-Prüfungen

Bearbeitungsfristen für Bachelorarbeiten und Masterarbeiten können abweichend von den bisherigen Regelungen festgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen können geändert werden. Nicht erbrachte Zulassungsvoraussetzungen müssen (soweit erforderlich) im nächstmöglichen Semester nachgeholt werden.

Lehrveranstaltungen können in anderer Form stattfinden.

Der **Studienverlauf** kann geändert und Module in ein anderes Semester verschoben werden.

Fristen zu Antritt oder Wiederholung einer Prüfung, für das Praxissemester oder für Vorrückbedingungen werden ohne Antrag bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert. Aufeinander aufbauende Module können darüber hinaus verlängert werden. **Im WS 2020/2021 gibt es keine „Freiversuche“ mehr.**

Die Prüfungskommission kann **Ausnahmen** zum **Studienfortschritt** zulassen und das Ablegen von **Prüfungen** genehmigen, auch wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bei **Prüfungsunfähigkeit** ist auch im Drittversuch kein amtsärztliches Gutachten notwendig. Es reicht das Attest des behandelnden Arztes. Sofern eine Prüfung aufgrund von amtlich angeordneter Quarantäne oder Isolation nicht angetreten werden kann, muss der entsprechende Bescheid vorgelegt werden.

Konnte das begonnene **Praxissemester** wegen einer pandemiebedingten Unterbrechung (z.B. Lockdown, Kurzarbeit, Insolvenz) nicht abgeschlossen werden, werden die bereits erbrachten Arbeitstage voll angerechnet. Auf Antrag können mehr als fünf pandemiebedingte Fehltage anerkannt werden.

Wenn das Praxissemester pandemiebedingt nicht nachgewiesen werden kann, dies aber Voraussetzung für höhere Semester oder Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen ist, erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Der Nachweis muss bis zum Studienende erbracht werden.

Das **Vorpraktikum** entfällt. Auch wenn das Auflage für die Aufnahme des Studiums war, muss es nicht nachgewiesen werden.

Ansprechpartner: Studierenden-Service-Zentrum
<https://www.haw-landshut.de/studium/service-und-beratung.html>

Prüfungskommissionen der Fakultäten
<https://www.haw-landshut.de/hochschule/fakultaeten.html>

Wo finde ich weitere Informationen?

Website der Hochschule Landshut:
<https://www.haw-landshut.de/aktuelles/coronavirus.html>

FAQ Wissenschaftsministerium: <https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/faq-grundlegendes-zum-hochschulbetrieb-zur-forschung-und-zum-kulturellen-leben.html#hs>

BAföG

<https://www.bafög.de/de/das-bafog-372.php>

Studierende ohne Einkommen

<https://www.studentenwerke.de/de/content/corona-faqs-der-studenten-und>

Kindergeld

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Krankenversicherung

Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse

Diese Information dient der Übersicht. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut - Corona Satzung - vom 17. November 2020